

Wahlbekanntmachung

Am **13. September 2020** finden in Nordrhein-Westfalen die **Kommunalwahlen** statt.

In der Stadt Werther (Westf.) werden hiernach die **Wahl der Landrätin/des Landrats** und der **Vertretung des Kreises** (Kreistag) Gütersloh sowie die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und der **Vertretung (Rat) der Stadt Werther (Westf.)** gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen werden miteinander – und in denselben Wahlräumen – durchgeführt und dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.
2. Für die Wahl zum Rat der Stadt Werther (Westf.) ist das Wahlgebiet in die Wahlbezirke 1 - 14 eingeteilt worden. Eine Unterteilung in Stimmbezirke ist nicht erfolgt. Für die Wahl zur Vertretung des Kreises Gütersloh bilden die Wahlbezirke 1 – 13 den Kreiswahlbezirk 128, und der Wahlbezirk 14 bildet mit den Stadtwahlbezirken 1 bis 14 aus Borgholzhausen und dem Stadtwahlbezirk 14 aus Versmold den Kreiswahlbezirk 129.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23.08.2020** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben. Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

Die 3 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 13.00 Uhr in den Räumen der Grundschule Werther, Grundschulverbund Werther-Langenheide, Mühlenstraße 8, zusammen.

3. Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**. **Die Wahlbenachrichtigung wird für eine mögliche Stichwahl am 27.09.2020 nicht einbehalten.**
 - 3.1 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler*innen erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils die amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.
Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die Bürgermeisterwahl:	Grüner	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die Gemeinderatswahl:	Weißer	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c) für die Landratswahl:	Blauer	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
d) für die Kreistagswahl:	Roter	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - 3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählern/Wählerinnen in der Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. Jede Wählerin/jeder Wähler hat für die einzelnen Wahlen jeweils eine Stimme.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist. **Unter Beachtung der aktuellen Corona-Schutzverordnung des Landes NRW vom 31.08.2020 besteht in Wahl-**

räumen für Wähler und Wählerinnen die Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

5. Wähler*innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Werther (Westf.) die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- amtliche Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der **rote Wahlbrief** mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass sie **dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

6. Jede wahlberechtigte Person kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

- 6.1 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

- 6.2 Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Werther (Westf.), 02.09.2020

Stadt Werther (Westf.)

Der Wahlleiter

(Guido Neugebauer)